

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 35	DIENSTAG, DEN 25. MAI	2021
Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 2021	Verordnung zum Erlass der Hamburgischen E-Rechnungs-Verordnung und zur Aufhebung datenschutzrechtlicher Verordnungen neu: 206-6-1, 204-1-9, 204-1-4	343
18. 5. 2021	Verordnung zur Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligungsverordnung Seveso III. 2131-1-10	345
6. 5. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland 7137-3	346

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zum Erlass der Hamburgischen E-Rechnungs-Verordnung und zur Aufhebung datenschutzrechtlicher Verordnungen

Vom 11. Mai 2021

Artikel 1

Hamburgische Verordnung über den elektronischen Rechnungswverkehr bei öffentlichen Aufträgen (Hamburgische E-Rechnungs-Verordnung – HmbERechVO)

Auf Grund von § 2 des Hamburgischen E-Rechnungs-Gesetzes (HmbERechG) vom 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1) die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung, der Übermittlung, des Empfangs und der Verarbeitung einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) nach § 1 Absatz 3 HmbERechG.

(2) Sie gilt für die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 HmbERechG für alle Rechnungen, mit denen Lieferungen, Bauleistungen oder sonstige Leistungen nach

Erfüllung von öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen abgerechnet oder die zu Konzessionen ausgestellt werden.

(3) Auf Bar- und Sofortzahlungen, bei denen die schuld-befreiende Wirkung mit dem Zahlungsvorgang eintritt, ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

§ 2

Elektronische Gutschrift, rechnungsbegründende Unterlagen

(1) Eine elektronische Gutschrift einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners steht einer E-Rechnung gleich.

(2) Der E-Rechnung können zu ihrer Erläuterung erforderliche Unterlagen (rechnungsbegründende Unterlagen) in elektronischer Form unter Beachtung der im Datenaustauschstandard XRechnung in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BAnz. AT 05.02.2021 B1) in der jeweils geltenden Fassung für Anlagen zugelassenen Formate beigefügt werden.

§ 3

Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen

(1) E-Rechnungen sind unter Verwendung des Datenaustauschstandards XRechnung zu erstellen und an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach § 1 Absatz 1 Satz 1 HmbERechG zu übermitteln. Soweit abweichend hiervon ein anderer

Standard verwendet werden soll, muss dieser den Anforderungen an die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

(2) Die Übermittlung hat vorzugsweise unter Nutzung der Transportinfrastruktur Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL) zu erfolgen. Es können auch die Transportwege Weberfassung, Upload, E-Mail oder DE-Mail genutzt werden.

(3) Für den Empfang von E-Rechnungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg ist § 4 anzuwenden. Andere Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Vorkehrungen für den Empfang von E-Rechnungen zu treffen.

(4) Die Verpflichtung zur Übermittlung von E-Rechnungen gilt nicht für

1. Direktaufträge nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) und nach § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2) in den jeweils geltenden Fassungen; für freiberufliche Leistungen ist ebenfalls der Auftragswert nach § 14 UVgO zugrunde zu legen;
2. Rechnungsdaten, die nach § 4 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 110), geheimhaltungsbedürftig sind; insoweit besteht auch keine Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung von E-Rechnungen.

(5) Eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner kann auf Antrag von der Verpflichtung nach § 1 Absatz 2 HmbERechG befreit werden, wenn diese eine unzumutbare Härte darstellt.

§ 4

Empfang von E-Rechnungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt die Infrastruktur für die Informationstechnik (IT-Infrastruktur) für den Empfang von E-Rechnungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg für die Behörden, die Landesbetriebe, die Sondervermögen und die staatlichen Hochschulen bereit. Sie kann damit Dritte beauftragen.

(2) Die Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Absatz 1 Satz 1 sind zur Nutzung der bereitgestellten IT-Infrastruktur für den Empfang von E-Rechnungen verpflichtet.

Dies gilt nicht für Sondervermögen, mit deren Geschäftsführung Dritte beauftragt wurden.

(3) Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Freien und Hansestadt Hamburg haben sich vor der erstmaligen Übermittlung einer E-Rechnung zur Nutzung der IT-Infrastruktur nach Absatz 1 zu registrieren. Die Nutzungsbedingungen für die Übermittlung von E-Rechnungen werden durch die für die Finanzen zuständige Behörde erlassen.

(4) Über Ausnahmen von § 1 Absatz 2 HmbERechG entscheidet für die Freie und Hansestadt Hamburg die für die Finanzen zuständige Behörde.

(5) Eine E-Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen, wenn sie formale Fehler, insbesondere Abweichungen von dem Datenaustauschstandard XRechnung, enthält. In diesem Fall ist die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner oder die oder der Rechnungsversendende über die Ablehnung zu informieren.

§ 5

Schutz der Rechnungsdaten

Die Rechnungsempfängerinnen und Rechnungsempfänger treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Rechnungsdaten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der in den E-Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

Artikel 2

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Auf Grund von Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) wird verordnet:

Die INEZ-Verordnung vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 451) in der geltenden Fassung und die Einheitspersonenkontenverordnung vom 5. Mai 2015 (HmbGVBl. S. 91) werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

In Artikel 1 tritt § 1 Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Mai 2021.

Verordnung zur Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligungsverordnung Seveso III

Vom 18. Mai 2021

Auf Grund von § 81 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligungsverordnung Seveso III

§ 3 Absatz 2 der Öffentlichkeitsbeteiligungsverordnung Seveso III vom 13. Juni 2017 (HmbGVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden hinter dem Wort „legt“ die Wörter „unverzüglich nach deren vollständigem Eingang“ eingefügt.
2. In Satz 4 wird hinter dem Wort „Beginn“ die Textstelle „, jedoch nicht vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt,“ eingefügt.
3. Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 2 werden die Wörter „von Beratungen zwischen“ durch die Wörter „einer Informationspflicht gegenüber“ ersetzt.

3.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zulassungsbehörde, bei der der Antrag sowie die Unterlagen nach Satz 1 ausgelegt werden, wann, wo und in welcher Weise die Einsicht erfolgen kann und innerhalb welcher Frist Stellungnahmen und Fragen übermittelt werden können,“.

3.3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.“

§ 2

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Mai 2021.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland
Vom 6. Mai 2021

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2021 in Kraft tritt.

Hamburg, den 6. Mai 2021.

Die Senatskanzlei